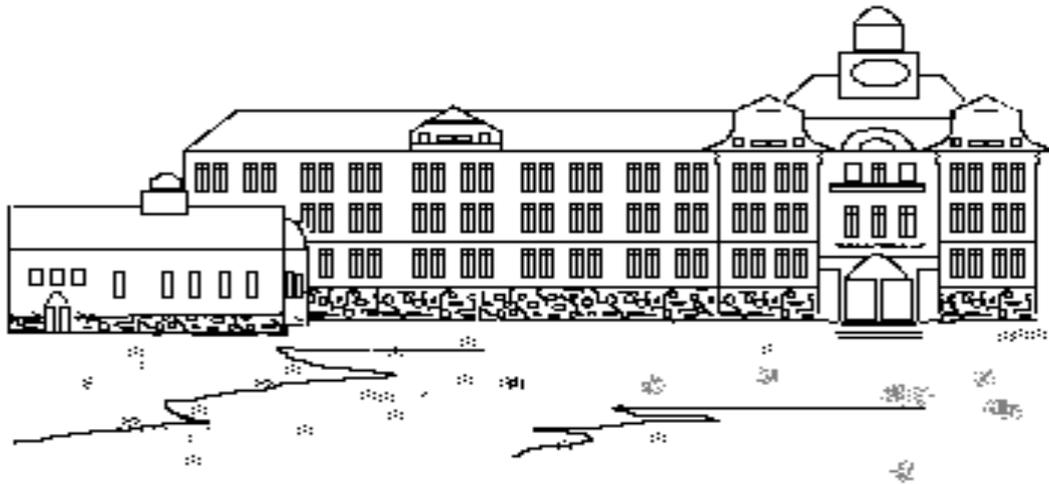

SCHULORDNUNG DER ERICH-WEINERT-SCHULE SCHWERIN



Einleitung

Aus dem Schulverhältnis ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Dies erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten. Über die Ausführungen im Schulgesetz hinaus leitet sich für alle Beteiligten die nachstehende Schulordnung ab.

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern sind nachdrücklich aufgerufen, bei der Gestaltung des Schullebens zusammenzuwirken und Verantwortung zu übernehmen. Diese Schulordnung soll das Zusammenwirken aller am Schulleben Beteiligten regeln und erleichtern. Soziales Verhalten, gegenseitige Achtung, Toleranz, Mitverantwortung und umweltbewusstes Verhalten sowie der Verzicht auf jegliche Gewalt werden von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft als Voraussetzung für ein gutes Schulklima anerkannt. Damit alle – Schüler und Schülerinnen, Lehrer und Lehrerinnen – ihre Aufgaben im Schulleben erfüllen können, müssen folgende Grundsätze im Verhalten und im Umgang miteinander beachtet werden.

1. Unterrichts- und Pausenzeiten
2. Wahrnehmung des Hausrechts der Schulleitung
3. Regelungen für den Aufenthalt der Lernenden außerhalb des Unterrichts
4. Regelungen für das Verhalten im Schulgebäude
5. Regelungen für das Verhalten während des Unterrichts
6. Verhalten im Falle des krankheitsbedingten Fehlens
7. Pflichten
8. Mitbestimmung
9. Fundgegenstände
10. Lernplattform "itslearning"

1. Unterrichts- und Pausenzeiten

Die Schulzeit umfasst folgende Unterrichts- und Pausenzeiten:

5. und 6. Klasse		7. bis 10. Klasse	
Einlass	07:15 - 07:25	Einlass	07:15 - 07:25
1	07:30 - 08:15	1	07:30 - 08:15
Frühstückspause	08:15 - 08:30	Frühstückspause	08:15 - 08:30
2	08:30 - 09:15	2	08:30 - 09:15
Pause	09:15 - 09:25	Pause	09:15 - 09:25
3	09:25 - 10:10	3	09:25 - 10:10
Hofpause	10:10 - 10:35	Hofpause	10:10 - 10:35
4	10:35 - 11:20	4	10:35 - 11:20
Pause	11:20 - 11:30	Pause	11:20 - 11:30
5	11:30 - 12:15	5	11:30 - 12:15
Mittagspause	12:15 - 12:45	Pause	12:15 - 12:25
6	12:45 - 13:30	6	12:25 - 13:10
Pause	13:30 - 13:40	Mittagspause	13:10 - 13:40
7	13:40 - 14:25	7	13:40 - 14:25
Pause	14:25 - 14:35	Pause	14:25 - 14:35
8	14:35 - 15:20	8	14:35 - 15:20
Minipause	15:20 - 15:25	Minipause	15:20 - 15:25
9	15:25 - 16:10	9	15:25 - 16:10

2. Wahrnehmung des Hausrechts der Schulleitung

- Im Rahmen der Dienstpflichten übt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus.
- Jede Lehrerin und jeder Lehrer vertritt in ihrem oder seinem Bereich die Schulleiterin oder den Schulleiter in der Ausübung des Hausrechts.
- Sind weder die Schulleiterin oder der Schulleiter noch die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter anwesend und ist keine andere Lehrerin oder kein anderer Lehrer beauftragt, nimmt die Hausmeisterin oder der Hausmeister das Hausrecht wahr.

3. Regelungen für den Aufenthalt der Lernenden außerhalb des Unterrichts

- Um 07:10 Uhr schließen die Lehrpersonen ihre Unterrichtsräume auf.
- Ab 07:15 Uhr kann das Schulgebäude betreten werden. Die Eingangstüren werden um 07:25 Uhr geschlossen. Bei unentschuldigtem Verspäten warten die Schülerinnen und Schüler bis zur nächsten Stunde vor der Eingangstür, damit sie den Unterricht nicht stören. Der Einlass wird einzig durch Lehrerinnen und Lehrer oder das Sekretariat gewährt.
- Das Verlassen des Schulgebäudes ist nur während der Hofpausen erlaubt. Die Schülerinnen und Schüler verlassen nach dem Unterricht bzw. dem Besuch des Kiosks unverzüglich das gesamte Schulgebäude und halten sich auf dem Schulhof auf.
- Aus Sicherheitsgründen sind auf dem Schulhof alle Spiele, die Mitschülerinnen und Mitschüler gefährden können, untersagt.
- Bei Regenspausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Klassen- oder Fachräumen auf, bzw. folgen den Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer.
- Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 führen unterstützend Aufsicht. Den Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der aufsichtsführenden Schülerinnen und Schüler ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- Das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit ist aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Ausnahmen bilden Freistunden und die Mittagspause bei vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch die Erziehungsberechtigten ab Klasse 7.
- Der Aufenthalt im Schulgebäude ist nur zu den jeweiligen Unterrichts- bzw. Pausenzeiten gestattet. Nach Unterrichtsschluss bzw. nach den Ganztagsangeboten verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgelände unverzüglich.

4. Regelungen für das Verhalten im Schulgebäude

- Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist nur schulangehörigen Personen gestattet. Besucher melden sich im Sekretariat an.
- Das Laufen im Schulgebäude muss wegen der damit verbundenen Unfallgefahr unterbleiben.
- Das Erstellen von Fotos und Videos auf dem gesamten Schulgelände und deren Veröffentlichung ist verboten, gesonderte Regelungen trifft die jeweilige Fachlehrerin / Fachlehrer bzw. die Klassenlehrerin / Klassenlehrer.
- Schulgelände und -gebäude werden sauber gehalten. Mit darin untergebrachten Materialien und Lehrmitteln wird sachgemäß, sorgsam und schonend umgegangen und auf eventuelle Beschädigungen des Mobiliars umgehend aufmerksam gemacht.
- Bei Beschädigung von Schuleigentum wird durch die Schulleitung eine Wiedergutmachung oder Ersatzanschaffung eingefordert, bzw. durch den Hauseigentümer zur Anzeige gebracht.

- Das Mitbringen und/oder Verbreiten sexualisierter oder pornografischer Abbildungen aller Art sowie verfassungswidriger Symbole sind untersagt.
- Das Mitbringen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Feuerzeugen, pyrotechnischen Erzeugnissen, Alkohol, Tabakprodukten und Drogen ist untersagt.
- Wenn jemand verletzt wird, ist sofort das Schulsekretariat zu informieren.

5. Regelungen für das Verhalten während des Unterrichts

- Das Verhalten in den Fachräumen regelt, wenn vorhanden, die jeweilige Fachraumordnung, die im Raum ausgehängt ist. In der Sporthalle gilt die Hallenordnung.
- Falls die Lehrerin oder der Lehrer über 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen ist, wird das Schulsekretariat informiert.
- Schülerinnen und Schüler, die über 10 Minuten verspätet zum Unterricht erscheinen, warten vor der Tür und fehlen die entsprechende Schulstunde unentschuldig. Bei einer Verspätung unter 10 Minuten entscheidet die Lehrerin oder der Lehrer nach pädagogischem Ermessen.
- Jacken und Kopfbedeckungen werden abgelegt und an die entsprechende Garderobe gehängt.
- Der Konsum von Nahrungsmitteln ist untersagt. Dies gilt auch für Kaugummis und Ähnliches. Trinken ist in Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer.
- Abfall wird vor und nach dem Unterricht in die entsprechenden Müllbehälter entsorgt.
- Das Aufstehen während des Unterrichts ist nur mit Erlaubnis der Lehrerin oder des Lehrers gestattet.
- Die Benutzung von Smartphones und Mobiltelefonen ist grundsätzlich nicht erlaubt, es sei denn mit ausdrücklichem Einverständnis der Lehrerin bzw. des Lehrers für unterrichtliche Zwecke. Ein verantwortungsvoller Umgang während der Freistunden wird erwartet. Bei Verstoß wird das Handy bis zum Ende des Schultages in der Handybox im Lehrerzimmer verwahrt, wo es gegen Unterschrift nach der letzten Schulstunde wieder abgeholt werden kann.
- Die Persönlichkeitsrechte sowie Eigentum der Anderen werden geachtet und verletzende Sprache wird vermieden.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet geeignete Schuhe und Sportsachen für den Unterricht in der Sporthalle sowie für den Unterricht im Freien bereit zu halten. Die Sporthalle ist nur mit den Hallensportschuhen zu betreten. Wenn ein Lernender sein Sportzeug vergisst, wird die Stunde als unentschuldigte Fehlstunde gewertet und etwaige Leistungskontrollen mit der Note Sechs bewertet.

6. Verhalten im Falle des krankheitsbedingten Fehlens

- Im Krankheitsfall sind die Schülerinnen und Schüler durch die Eltern noch am selben Tag bis 8:00 Uhr morgens abzumelden. Volljährige Schülerinnen und Schüler können die Abmeldung selbst vornehmen.
- Die schriftliche Bestätigung der Eltern zum Fernbleiben vom Unterricht bzw. ein ärztliches Attest erhält die Klassenleitung spätestens drei Tage nach Wiedererscheinen in der Schule, ansonsten gelten die Fehlzeiten als unentschuldig. Ein entsprechendes Formular befindet sich im Anhang. Im Zweifelsfall kann durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer eine ärztliche Bescheinigung angefordert werden.
- Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht greifen die Maßnahmen laut Schulgesetz zum Schulabsentismus.

7. Pflichten

- Laut Schulgesetz sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.
- Die Kleidung, die in der Schule getragen wird, darf weder die Rechte anderer verletzen, noch den Regeln der allgemeinen Hygiene entgegenstehen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet durch Krankheit oder Ähnliches verpassten Unterrichtsstoff selbstständig angemessen nachzuholen. Die Bildung von Lernpatenschaften wird hier ausdrücklich begrüßt.
- Nachholtermine für verpasste Klassenarbeiten und Tests werden durch die Schülerinnen und Schüler in Absprache mit den Fachlehrerinnen und Fachlehrern organisiert. Ansonsten gilt die Wahrnehmungspflicht des zentralen Nachschreibetermins der Schule.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet ihre Arbeitsmaterialien vollständig mitzuführen und diese zu Unterrichtsbeginn auf dem Tisch bereit zu halten.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet sich regelmäßig über den Vertretungsplan zu informieren.
- Wird Unterricht durch Eigenverschulden versäumt, wird dieser nach Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer nach dem regulären Unterricht nachgearbeitet. Dies kann zum zentralen Nachschreibetermin geschehen.

8. Mitbestimmung

- Die Anliegen der Schülerinnen und Schüler können durch die Klassenvertretung im Rahmen des Schülerrats an die Schulgemeinschaft herangetragen werden.

- Es wird begrüßt, wenn sich die Schülerinnen und Schüler in einem Klassenrat selbst organisieren.
- Eltern und Personen, die der Schule nahestehen, können sich im Schulförderverein oder in der Elternvertretung engagieren.

9. Fundgegenstände

- Fundgegenstände werden im Sekretariat oder beim Hausmeister abgegeben.
- Einmal pro Schulhalbjahr, beispielsweise bei den Elternsprechabenden, findet eine "Fundsachen-Ausstellung" statt.
- Nach Ablauf eines halben Jahres verfügt die Schule über diese Gegenstände.
- Diese Fundsachen können zugunsten des Schulförderverein versteigert werden.

10. Lernplattform „itslearning“

Das Lernmanagement-System „itslearning“ wurde durch das Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern allen allgemeinbildenden Schulen zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Damit gilt es laut Schuldatenschutzverordnung als digitaler Schuldienst und ist pflichtgemäß zu nutzen, um den Bildungsauftrag insbesondere bei Distanzunterricht zu gewährleisten.

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten einen persönlichen Account, über den sie sich auf itslearning anmelden und die Lernplattform gemäß dieser Nutzungsordnung nutzen. Jeder Schülerin und jedem Schüler werden für den Login per Brief ein Nutzernamen sowie ein Initialpasswort zur Verfügung gestellt. Nach dem ersten Login ist ein neues Passwort zu setzen. Es sind dabei die im Brief angegebenen Regeln zu beachten. Dieses Passwort darf nicht an andere Personen weitergegeben werden. Der Brief mit dem Initialpasswort sollte sicher aufbewahrt werden, damit im Notfall durch die Administratoren die Anmeldung auf das Initialpasswort zurückgesetzt werden kann.

Diese Schulordnung wurde am 26.04.2023 durch die Schulkonferenz beschlossen und tritt am 01.06.2023 in Kraft.



Vorsitzender Schulkonferenz



Vorsitzender Elternrat



Vorsitzender Schülervertreter



Vorsitzender Lehrerrat